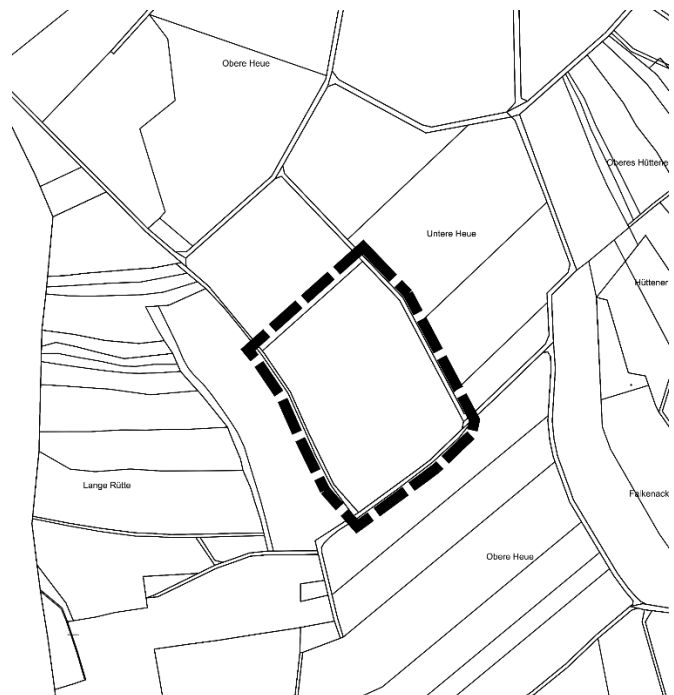


Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Säckingen

2. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Solarpark „Untere Heue“ Gemeinde Rickenbach, Gemarkung Hütten

Deckblatt
Begründung
Umweltbericht

Stand: 19.11.2024
Fassung: Frühzeitige Beteiligung
gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB



fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

INHALT

1	ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	4
2	LAGE, BESTANDSNUTZUNG, STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG	4
2.1	Lage und Bestandsnutzung	4
2.2	Standortalternativenprüfung	6
3	INHALT UND ABGRENZUNG DER PLANÄNDERUNG	7
4	ZIELE DER RAUMORDNUNG	8
5	PLANVERFAHREN	10
6	FLÄCHENBILANZ DER FNP-ÄNDERUNG	10
7	ERSCHLIESSUNG	11
8	UMWELTBELANGE	11

1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Die Solare Energiegewinnung ist ein wesentlicher Baustein, um die Energiewende umzusetzen und die im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Ziele zu erreichen. Neben einem starken Ausbau von Solarthermie und Photovoltaik auf Dachflächen wird daher auch ein Ausbau von Solaranlagen auf Freiflächen beabsichtigt. Auch die Gemeinde Rickenbach ist bestrebt, regenerative Energiequellen zu erschließen und möchte daher einen privaten Investor mit der Idee, einen Solarpark zu errichten, unterstützen. Die Anlage zur Erzeugung von regenerativen Energien entspricht dem kommunalen Planungswillen.

Auf der Gemarkung Hütten im Gemeindegebiet von Rickenbach befinden sich südwestlich vom Siedlungsbereich am Waldrand Grundstücke, die sich für die Errichtung eines Solarparks anbieten. Dort soll auf einer circa 2,5 ha großen Fläche eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden.

Im jüngst fortgeschriebenen und inzwischen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Bad Säckingen aus dem Jahr 2023 ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Mit der punktuellen Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Solarpark Untere Heue“ in Rickenbach-Hütten sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass dort eine Freiflächen-PV-Anlage errichtet, und der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Untere Heue“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

2 LAGE, BESTANDSNUTZUNG, STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG

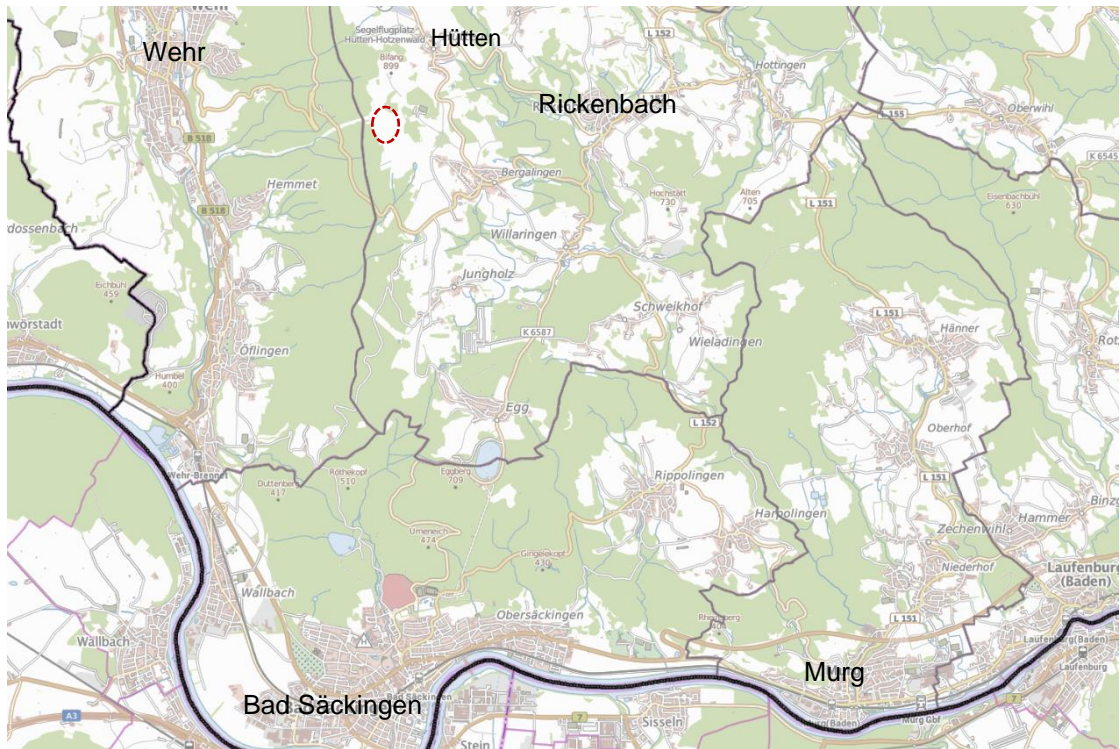
2.1 Lage und Bestandsnutzung

Die Gemeinde Rickenbach liegt im südwestlichen Teil des Landkreises Waldshut und ist Mitglied der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) der Stadt Bad Säckingen. Die Änderungsfläche liegt im westlichen Teil des Gemeindegebietes, südwestlich des Ortsteils Hütten und nordwestlich des Ortsteils Bergalingen.

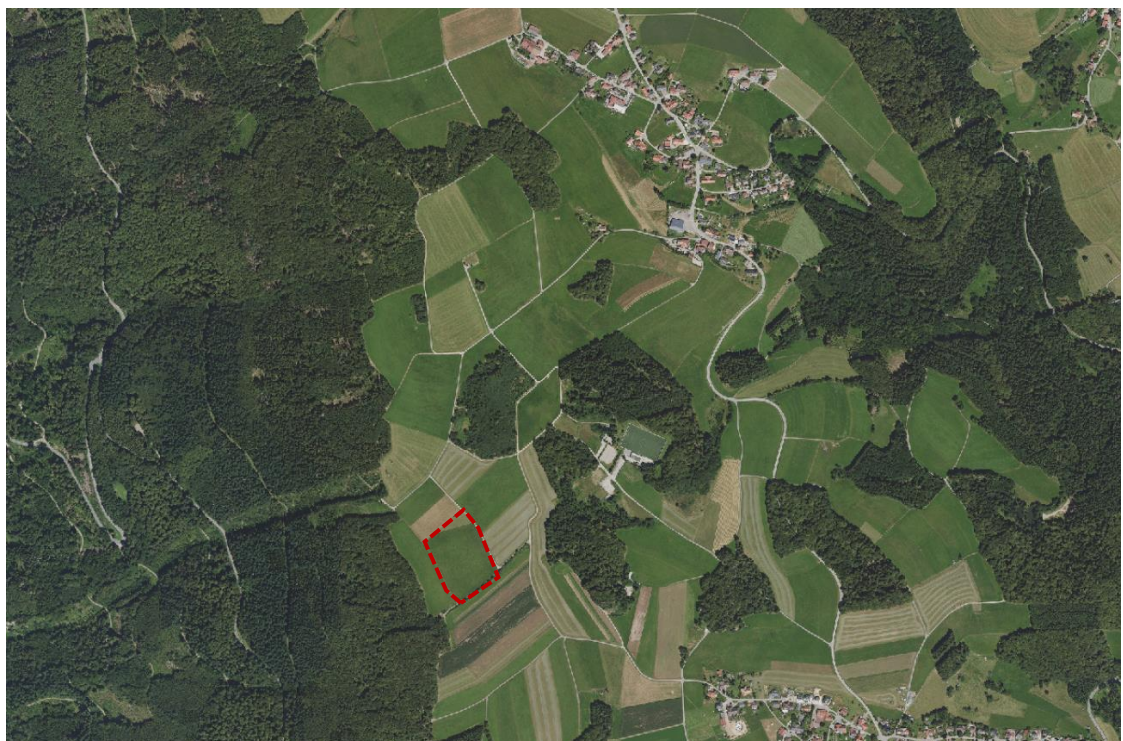
Die Änderungsfläche wurde bislang landwirtschaftlich als Grünland genutzt und ist von Norden nach Süden geneigt. An die Änderungsfläche grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an, die als Acker genutzt werden. Im Nord- und Südosten schließen sich öffentliche Flurwege an. Im Südosten setzt sich hinter dem Flurweg eine lineare Gehölz- und Strauchhecke fort. In ca. 125 m nördlicher Richtung verlaufen eine 110- und eine 20 kV-Freistromleitung. Hier befindet sich auch ein Gleitschirmstartplatz. Der Flugplatz/Sonderlandeplatz Hütten-Hotzenwald ist ca. 1,5 km in Richtung Norden entfernt. Weiter Richtung Nordosten liegen Sportanlagen. Die von der Änderungsfläche nächstgelegene Wohnnutzung im Ortsteil Bergalingen ist ca. 630 m entfernt, die nächste im Ortsteil Hütten ist etwa 910 m entfernt.

Der Änderungsbereich der 2. Deckblattänderung umfasst das Flurstück Nr. 462 der Gemarkung Hütten, Flur Untere Heue, Gemeinde Rickenbach mit insgesamt 25.156 m² (2,5 ha).

BEGRÜNDUNG



Grundkarte Geoportal Raumordnung BW, 10/2024 mit Lage des Plangebiets (rot)



Luftbilder Geoportal Raumordnung BW, 10/2024 mit Abgrenzung des Änderungsbereichs (rot)

2.2 Standortalternativenprüfung

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Sinne § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), der für den Ausbau erneuerbarer Energien ein überragendes öffentliches Interesse definiert und die Errichtung und den Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien als vorrangiges Ziel der öffentlichen Planung festlegt. Dieser gesetzliche Vorrang beeinflusst die Abwägung im Planungsverfahren, da bei der Standortwahl für erneuerbare Energien ein besonderes Gewicht auf das öffentliche Interesse an einer klimafreundlichen Energieversorgung gelegt werden muss. Somit erhöht § 2 EEG den Druck auf die Kommunen, geeignete Flächen für erneuerbare Energien zu identifizieren und planungsrechtlich zu sichern, und verringert die Bedeutung konkurrierender Nutzungsansprüche bei der Abwägung. Dennoch erfordert das EEG, dass eine Schutzgüterabwägung durchzuführen ist, um sicherzustellen, dass die ausgewählten Standorte den Zielen des Klimaschutzes optimal entsprechen und zugleich ökologisch und städtebaulich verträglich sind.

Im Sinne eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden ist die Installation von Photovoltaikanlagen an Gebäuden grundsätzlich vorzugswürdig. Der für die Klimawende notwendige, und politisch gewollte Zubau an alternativen Energien ist jedoch nicht allein über Photovoltaikanlagen an Gebäuden zu erreichen, weshalb Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine wichtige ergänzende Rolle spielen. Hinzu kommt, dass die Kommunen keine Zugriffsrechte auf private Dach- oder Gebäudeflächen haben und diese daher keine Alternative für die Produktion von erneuerbarer Energie aus Photovoltaik in der geplanten Größenordnung darstellen. Da keine Dachflächen für eine großflächige Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen, wurden im weiteren Auswahlverfahren Freiflächen gesucht, die sich für eine großflächige Photovoltaikanlage eignen.

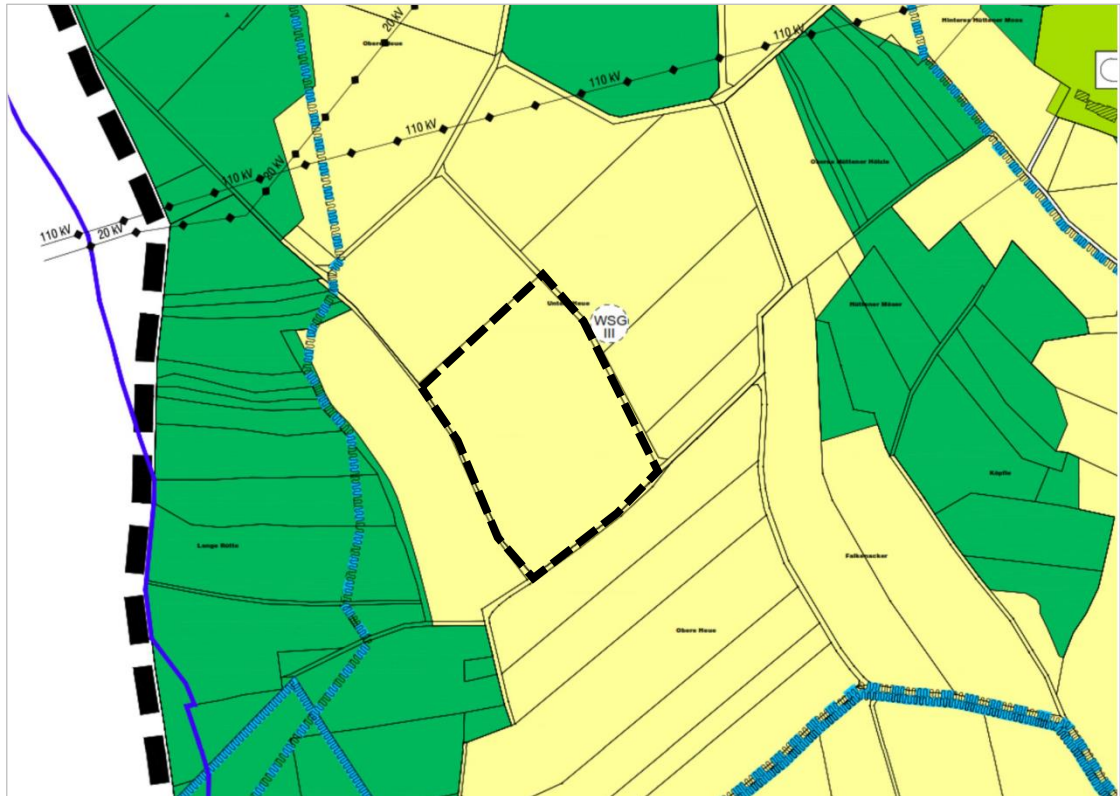
Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) definiert potenzielle Standorte gemäß § 32 EEG entlang von übergeordneten Verkehrswegen (Autobahnen und Schienenwegen) in einem Korridor von 200 m. Diese Flächen werden als besonders geeignet eingestuft und erfahren eine besondere Förderung. Da Rickenbach nicht an der Autobahn liegt, kommt ein privilegierter Standort in Autobahnnähe nicht in Frage. Da sich im Gemeindegebiet auch keine Bahnanlagen oder Schienenwege befinden, findet auch diese Privilegierung im Gemeindegebiet keine Anwendung.

Für die Standortwahl sind damit vor allem die Flächenverfügbarkeit und die topografische und ökologische Bestandssituation wesentliche Kriterien. Die vorgeschlagene Fläche befindet sich in privatem Eigentum. Der Eigentümer ist ebenfalls bestrebt, sich aktiv an der Energiewende zu beteiligen und wird die geplante Anlage später selbst betreiben. Die Mitwirkungsbereitschaft und somit auch die Umsetzungsfähigkeit der geplanten Photovoltaikanlage an diesem Standort ist folglich gesichert.

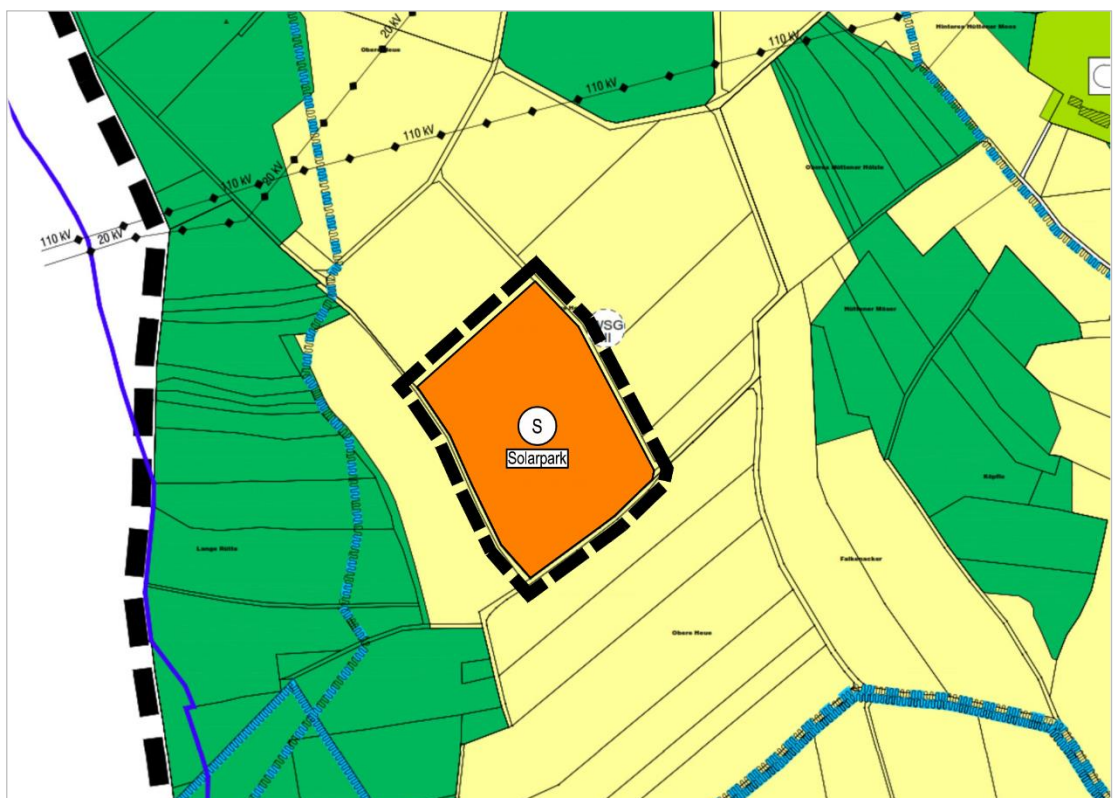
Zudem wird der Änderungsbereich aufgrund der topographischen Situation (Südhang) und der Vegetation (frei von Gehölzen) nicht verschattet, ist gleichzeitig infolge der Ortsrandlage von Wohnlagen kaum einsehbar. Die westlich, nördlich und östlich verlaufenden Wirtschaftswege erfüllen bereits einen Großteil der Erschließungserfordernisse eines Solarparks. Weitere Eingriffe z.B. durch die Herstellung des Netzanschlusses werden somit geringgehalten.

Innerhalb der Gemarkung bietet der Standort südwestlich des Siedlungsbereichs von Hütten im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, aber auch aus den übrigen vorgenannten Gründen wie der vorhandenen Infrastruktur und der Flächenverfügbarkeit eine gute Eignung. In der Gemeinde Rickenbach mit ihren Ortsteilen steht derzeit keine ebenso gut geeignete Fläche zur Verfügung.

3 INHALT UND ABGRENZUNG DER PLANÄNDERUNG



Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Bad Säckingen, Teilbereich Rickenbach (Stand. März 2023) mit Kennzeichnung des aktuellen Änderungsbereichs



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Bad Säckingen mit dem aktuellen Änderungsbereich (Stand: November 2024)

Für den wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bad Säckingen, Murg, Rickenbach und Herrischried wurde im Dezember 2022 der Feststellungsbeschluss gefasst, die Genehmigung erfolgte im März 2023. Seither wurden 3 Änderungsverfahren begonnen, so dass es sich bei der vorliegenden Planung um die 2. Änderung des Flächennutzungsplans handelt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Bad Säckingen aus dem Jahr 2022, ist die Fläche des räumlichen Geltungsbereichs als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans liegt südlich vom Rickenbacher Ortsteil Hütten und entspricht der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Untere Heue“. Die Abgrenzung ist dem dargestellten Ausschnitt im beigefügten Deckblatt zu entnehmen.

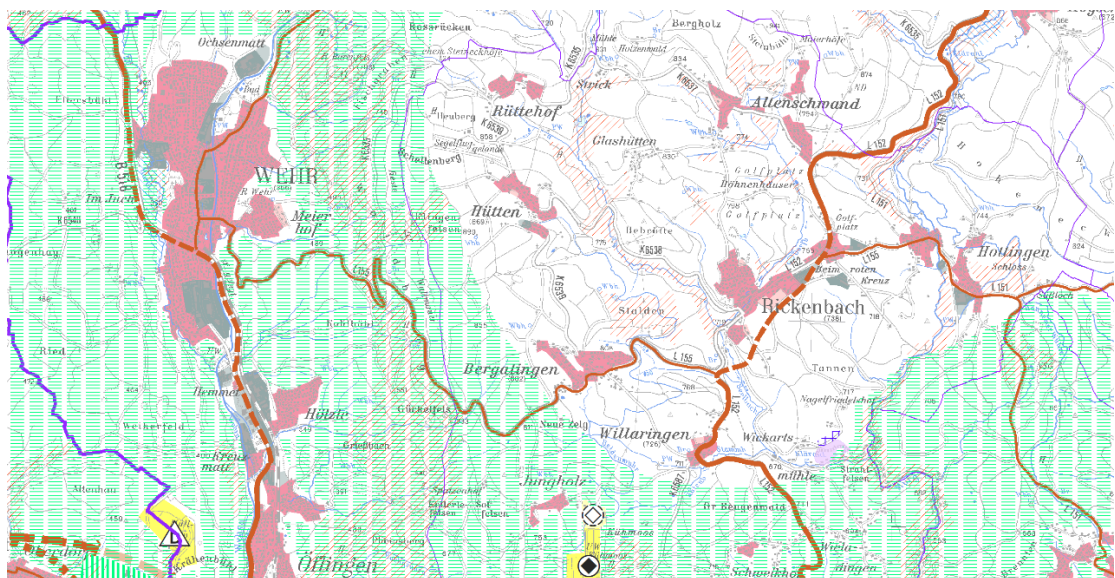
Damit der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, wird die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Untere Heue“ in Bad Säckingen eingeleitet und die Fläche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ dargestellt.

Die Planzeichnung wird der Darstellung des aktuellen Flächennutzungsplans angepasst und kann als sog. Deckblatt an der entsprechenden Stelle aufgebracht werden.

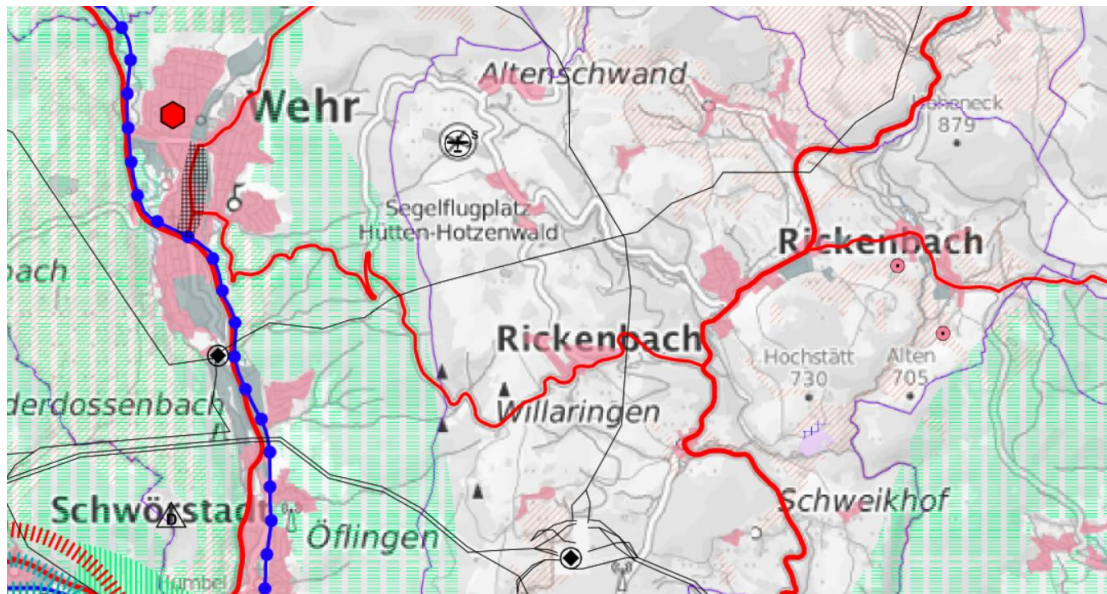
4 ZIELE DER RAUMORDNUNG

Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Aus diesem Anpassungsgebot ergibt sich für die Gemeinde und die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft die Verpflichtung zur Beachtung bestehender Ziele bei der Änderung, Ergänzung bzw. Aufstellung von Bauleitplänen. Dies gilt insbesondere für Flächennutzungspläne.

Der Regionalplan Hochrhein-Bodensee 2000 einschließlich genehmigter Änderungen und Teilfortschreibungen (Stand Juli 2024) stellt für den Änderungsbereich keine konkurrierende Flächennutzung oder Flächen mit infrastruktureller Bedeutung dar.



Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Hochrhein-Bodensee 2000 (Stand Juli 2024)



Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Anhörungsentwurfs der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee 3.0 (zur Anhörung beschlossen am 16.05.2023)

Auch aus dem Anhörungsentwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans sind keine Darstellungen erkennbar, die einer Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage an der geplanten Stelle entgegenstehen.

Für den Regionalverband Hochrhein-Bodensee stellt der Ausbau von erneuerbaren Energien und somit auch die Sonnenenergie einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz dar. Daher versteht der Regionalverband es als seine Aufgabe geeignete Flächen für die Energieerzeugung aus Wind und Sonne zu sichern. Der Regionalverband hat daher beschlossen die Teilfortschreibung 3.1 Freiflächen Photovoltaik aufzustellen, dessen Ziel es ist, bis zum Jahr 2025 0,5 % (mindestens jedoch 0,2 %) der Regionsflächen für die Photovoltaik zu sichern. Im Rahmen des Planungsprozesses wurden unter Anwendung bestimmter Planungskriterien und unter Berücksichtigung der bestehenden und von den Kommunen bereits in Planung befindlicher Solarparks geeignete Vorranggebiete identifiziert und eine entsprechende Suchraumkulisse erstellt. Die Beteiligung der Gemeinden und der Öffentlichkeit wurde von Juni bis Oktober 2024 durchgeführt. Unabhängig von der Gebietskulisse des Regionalverbandes ist es ausdrücklich erwünscht, dass die Gemeinden zur Förderung der erneuerbaren Energien zusätzliche Flächen für Photovoltaikanlagen zur Verfügung stellen.

Aus dem vorgenannten Gründen gibt es folglich keine Ziele der Raumordnung, die dem Vorhaben entgegenstehen. Eine Nutzung des Plangebiets als Solarpark ist mit der heutigen Darstellung im Regionalplan und den Darstellungen im Anhörungsentwurf vereinbar.

5 PLANVERFAHREN

Die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans wird im zweistufigen Regelverfahren als sog. Parallelverfahren (d.h. parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans) nach § 8 (3) BauGB durchgeführt und erfolgt in folgenden Verfahrensschritten:

- Der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bad Säckingen fasst den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans, billigt den Vorentwurf und beschließt die Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
- Der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bad Säckingen behandelt die in der Frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen, billigt den geänderten Entwurf beschließt die Durchführung der Veröffentlichung (Offenlage)
- Veröffentlichung im Internet (Offenlage)
- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
- Der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bad Säckingen behandelt die in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen, billigt den Entwurf fasst den Feststellungsbeschluss für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans

6 FLÄCHENBILANZ DER FNP-ÄNDERUNG

Die Flächenbilanz gibt die Veränderungen in der Darstellung des Flächennutzungsplans wieder. Bei der Interpretation der Flächenangaben ist zu beachten, dass der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf ist und aus Gründen der Darstellungssystematik und Lesbarkeit manche Darstellungen nicht maßstäblich sind.

Im Folgenden sind die in der vorliegenden FNP-Änderung geplanten Nutzungsänderungen im Überblick dargestellt.

Flächennutzung	Fläche in ha	
	Bisherige Darstellung	Zukünftige Darstellung
Fläche für die Landwirtschaft	2,52	-
Sonderbaufläche Solarpark	-	2,52
Summe	2,52	2,52

7 ERSCHLIESSUNG

Das Plangebiet wird über die vorhandenen Wirtschaftswege östlich, südlich und westlich des Änderungsbereichs erschlossen. Es ist eine direkte Zufahrt zum Plangebiet möglich. Die Wege sind ausreichend dimensioniert und können in der bestehenden Form erhalten bleiben.

Für die Erschließung eines Solarparks ist neben der verkehrlichen Erschließung auch die Anbindung an das überörtliche Stromnetz von großer Bedeutung. Hierfür werden entsprechende Anlagen im Rahmen der Errichtung des Solarparks auf Kosten des Investors erstellt. Für den Anschluss der Photovoltaik-Freiflächenanlage an das vorhandene Leitungsnetz wurde bereits eine Netzanschlussanfrage beim zuständigen Versorgungsunternehmen gestellt.

Weitere technische Ver- und Versorgungsanlagen sind für die geplante Nutzung nicht relevant, da kein Schmutzwasser anfällt und auch das anfallende Oberflächenwasser auf dem Grundstück verbleibt. Der Ausbau zusätzlicher Medien (z.B. Breitband) ist für den Betrieb der Anlage nicht erforderlich.

8 UMWELTBELANGE

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Untere Heue“ auf der Gemarkung Hütten werden Eingriffe in die Natur und Landschaft vorbereitet. Dementsprechend wurde vom Ingenieurbüro Altmann aus Neutraubling, Bayern zur FNP-Änderung ein Umweltbericht erarbeitet.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Bestandteil der Begründung. Auf den zur 2. Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Untere Heue“ erstellten Umweltbericht der Bestandteil der ausgelegten Planunterlagen ist, wird hingewiesen. Gleichzeitig wird auch ein Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum parallel aufgestellten Bebauungsplan erarbeitet. Im Sinne der Abschichtung der Planung wird der Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung auf die der Maßstabebene des Flächennutzungsplans entsprechenden Aspekte begrenzt.

Der Planbereich „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Untere Heue“ der 2. punktuellen FNP-Änderung der VVG Bad Säckingen erscheint im Hinblick auf regionalplanerische Regelungen unbedenklich. Er liegt weder in einem Regionalen Grünzug noch in einer Grünzäsur oder einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.

Der Änderungsbereich ist für die geplante Umnutzung als geeignet einzustufen. Das Vorhaben hat auf die meisten Schutzgüter schlussendlich geringe oder unerhebliche negative Auswirkungen, da diese durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die im Bebauungsplanverfahren noch entwickelt werden (z. B. Pflanzgebote, extensive Bewirtschaftung der Sondergebietsfläche) deutlich minimiert werden können.

Gesetzlich oder planungsrechtlich geschützte Bereiche sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Änderungsflächen liegen in der Zone III eines Wasserschutzgebietes. Der Inanspruchnahme der Fläche für die Errichtung eines Solarparks bzw. der Ausweisung einer Sondergebietsfläche im FNP steht aus umweltplanerischer Sicht insgesamt nichts entgegen.

Bad Säckingen, den

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Der Vorsitzende der vereinbarten Verwaltungs-
gemeinschaft Bad Säckingen

Der Planverfasser